

99129076005000

Direkteinleiten von vorgereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/services/99129076005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129076005000
Leistungsbezeichnung I	Direkteinleiten von vorgereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für das Direkteinleiten von vorgereinigtem Wasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer in einem förmlichen Verfahren beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mündliche Verhandlung, Häusliches Abwasser, Erörterungstermin, Kommunales Abwasser, Dezentrale Anlagen, Direkteinleitung, Öffentliche

Modul	Sachverhalt
	Bekanntmachung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_57.html
Teaser	Wenn Sie Abwasser aus einer Kleinkläranlage versickern in ein Gewässer einleiten wollen, können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen. Diese kann in einigen Fällen nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden.
Volltext	Wenn Sie vorgereinigtes Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer einleiten wollen, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis. Eine Kleinkläranlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage, aus der weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird. Das Abwasser aus der Kleinkläranlage kann versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Modul

Sachverhalt

Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche.

Unter Umständen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. Dabei haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Behörde macht das Vorhaben zu diesem Zweck öffentlich bekannt und führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung durch.

Die Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung fest. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Im Gegensatz zur Bewilligung kann eine Erlaubnis von den Behörden widerrufen werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
 - Dokumente zur Kleinkläranlage (je nach Verfügbarkeit)
 - Leistungserklärung, bauaufsichtliche Zulassung
 - Zeichnungen, Bemessungsunterlagen
 - Dichtigkeitsnachweis
 - Wartungsprotokolle
 - Bei Versickerung
 - Versickerungsnachweis
 - Hydrogeologisches Gutachten
 - Darstellung, Bemessungsunterlagen der Versickerungsanlage
 - Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
 - Hydrologisches Gutachten
 - Stellungnahme und Einverständnis des Gewässereigentümers oder -unterhaltungspflichtigen
 - Lageplan, Flurkartenauszug
 - Bauwerkszeichnungen
 - Zustimmung betroffener Grundstückseigentümer
 - Gegebenenfalls landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Gegebenenfalls Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Voraussetzungen

- Die in der Abwasserverordnung genannten Anforderungen werden eingehalten.
 - Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar.

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Eine Erlaubnis zum Einleiten von vorgereinigtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer können Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf: • Senden Sie Ihren Antrag auf eine Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde. • Diese • prüft die Vollständigkeit Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, • prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen. • Die zuständige Stelle gibt das Vorhaben öffentlich bekannt. • Die zuständige Stelle führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten durch. • Sie erhalten • eine Erlaubnis oder • einen Ablehnungsbescheid • Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang Ihres Antrags und der Unterlagen ab.
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/abwasserrecht https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/recht-der-oberflaechengewaesser
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Direkteinleiten von vorgereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer mit förmlichen

Modul

Sachverhalt

Verwaltungsverfahren Erlaubnis

- Für das Einleiten von vorgereinigtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- In bestimmten Fällen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen.
- Bei einem förmlichen Verfahren haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zum Vorhaben zu äußern. Dazu ist eine öffentliche Bekanntgabe und eventuell eine mündliche Verhandlung nötig.
- Das Abwasser aus der Kleinkläranlage kann versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.
- Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche.
- Voraussetzung: Die in der Abwasserverordnung genannten Anforderungen werden eingehalten und die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar.
- Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:
 - Dokumente zur Kleinkläranlage, zum Beispiel Leistungserklärung, bauaufsichtliche Zulassung, Zeichnungen, Bemessungsunterlagen, Dichtigkeitsnachweis, Wartungsprotokolle
 - Bei Versickerung Versickerungsnachweis, Hydrogeologisches Gutachten, Darstellung, Bemessungsunterlagen der Versickerungsanlage
 - Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Hydrologisches Gutachten Stellungnahme und Einverständnis des Gewässereigentümers oder -unterhaltungspflichtigen
 - Lageplan, Flurkartenauszug
 - Bauwerkszeichnungen
 - Zustimmung betroffener Grundstückseigentümer
 - landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Antrag ist gebührenpflichtig
- Zuständig: zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--